

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

16. Verordnung vom 05.05.1837 publ. 13.05.1837

nen Vorschrift: daß jeder, welcher beabsichtigt aus der Kirche, der er bisher angehörte auszutreten, eine desfällige Anzeige bei seinem bisherigen Beichtvater oder Religionslehrer machen soll, hat dann Schwierigkeit gefunden, wenn der den Austritt beabsichtigende in einem Kirchspiele wohnt, wo sich ein Geistlicher seiner bisherigen Confession nicht findet.

Das Consistorium sieht sich daher veranlaßt, die in einem solchen Falle sich befindenden Angehörigen der evangelischen Kirche, wenn sie bisher keinen evangelischen Geistlichen einer andern Gemeinde zu ihrem Beichtvater gewählt hatten, anzuweisen, ihren beabsichtigten Uebtritt zu einer andern Confession entweder dem ihrem Wohnorte zunächst benachbarten evangelischen Geistlichen oder dem Generalsuperintendenten in Oldenburg vorher anzuzeigen.

16) Bekanntmachung des Cammer-Departements der indirecten Steuern vom 5. Mai, publ. den 13. Mai 1837.

Daß Grenzsteueramt 3ter Klasse zu Neuhafen an der goldenen Linie, im Amte Tettens, ist aufgehoben.

Zu Dvelgönne im Amte Rodenkirchen ist ein Nebensteueramt errichtet und die Einneh-

der Verord-
nung vom 7.
Oct. 1836.
betr. den Ueber-
tritt von einer
Confession zu
der andern.

II.

III.

IV.

V.

Veränderungen
bei den Steu-
erämtern betr.

